

Luzerner Tagblatt



Freisinniges Organ

Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern

und die übrige Centralschweiz

Dreihundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

12 Monate	Fr. 12. 00
6 Monate	Fr. 6. 40
3 Monate	Fr. 3. 40

Durch die Post bezogen für Luzern zum Bringen 3. —, für Abholen 2. 50. —
Gefördert täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Insertionspreise:
Die einpaltige Zeile über deren Raum:
Sofortig 10 Cts., Wiederholungen ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons 12 "
Übrige Schweiz und Ausland ... 15 "
Preis der Retirade-Zeile (Zeit-Schrift): 50 Cts.

Reaktions-Bureau: Baslerstr. Nr. 11

Gratis-Belegungen

Jeden Freitag die bestmögliche Beilage „Freisinnliche Unterhaltungen“
Für alle Tage das „Freisinnliche Unterhaltungen“
Gratis-Belegungen

Gratis-Belegungen

Expeditiions-Bureau: Baslerstr. u. Kornmarkt.
Luzern

Luzerner Geschäfts-Kalender.
9. April.
1478. In einem Streit zwischen dem Dorf Mühler und dem Amt Mühler, wer den Hauptmann und das Bäcklein zu stellen habe, entschied der Rat, der Wirth und der Wagt sollen jedesmal mit einander den Hauptmann und den Bäcklein bestimmen, und zwar den einen aus dem Dorfe, den andern aus dem Amt nehmen. (Jedes Bäcklein eines „Wagtes“ stand unter einem Hauptmann und einem Wirth und der ganze „Wagte“ unter einem Hauptmann beim Wanner (= obersten Feldhauptmann) und einem Wannerherrn, beide vom Rate in Luzern gewählt.)

1799. Ausbruch des Aufstandes. Zug bewaffneter Mithler nach Wetzikon, Abweisung in Schöpfheim, Heimkehr. Ausbreitung des Aufstandes ins Mithlerer Amt; leichte Besetzung derselben. (Der Kaiserkrieg.)

* Bundesbank und Bodenverpfändung.

In gewissen landwirtschaftlichen Kreisen, vorzugsweise der deutschen Schweiz, scheinen sehr übertriebene Ansichten über die Rolle zu bestehen, welche die künftige Bundesbank in Bezug auf das Hypothekendarlehen zu spielen berufen sein soll. Mit welchen weitgehenden Erwartungen man sich diesmal trägt, zeigt in schlagender Weise folgendes „Programm“ für die Regelung des Hypothekendarlehens, welches vom Vorstand des schweizerischen Bauernbundes den Sektionen unterbreitet wird:

1. Errichtung einer schweizerischen, rein nationalen Bundesbank mit Notenmonopol zum Zwecke der Beschaffung billiger Geldmittel für die Landwirthe.
2. Sicherung von unverzinslichem Geld zum Zwecke der künftigen Schuldenamortisation von Seiten der Kantonalbanken, wo solche bestehen, nach einem auf Grundlage des Notenmonopols zu vereinbarenden Modus.
3. Bildung von gesonderten Hypothekendarlehenbanken bei der Bundesbank, resp. bei den Kantonalbanken zum Zwecke der unengstlichen Schuldenamortisation. Dieselben haben mit ihren Sektionen möglichst den Hypothekendarlehen zu fördern, damit nach und nach der gesamte Verkehr nur auf diese Banken übergeht. Der Gewinn, den die Bundesbank oder die Kantonalbanken aus den Hypothekendarlehen erzielen, soll zur Amortisation verwendet werden; überdies sollen Bund und Kantone besondere Beiträge zu diesem Zwecke verabreden können.
4. Die Grundbesitzer sind zu verpflichten, den Zins 4 1/2 % zu erhitzen, wovon 1 % zur Amortisation verwendet werden soll; ein weiteres Einhalten des Zinsfußes hätte auch eine entsprechend größere Amortisation in sich zu schließen.

Wir würden sagen, wenn wir sagten, daß wir aus diesem „Programm“ einen klaren Einblick in die An- und Absichten des Vorstandes des schweizerischen Bauernbundes genommen hätten. Man siehe einmal Nr. 2 an! Wie denkt sich der Vorstand die Sicherung unverzinslichen Geldes von Seite der Kantonalbanken nach einem auf Grundlage des Notenmonopols zu vereinbarenden Modus? Wir haben kaum eine Idee, was mit diesen Worten gesagt sein soll. Wie will denn der Bund die Kantonalbanken zwingen, für die dauerliche Schuldenamortisation unverzinsliches Geld zu beschaffen? Wahrscheinlich nimmt der Vorstand des Bauernbundes an, die Eidgenossenschaft werde jeder Kantonalbank einen „Schulden“ der vom ihm emittierten Banknoten genau zuzuführen, und dieses Geld solle dann zur Amortisation verwendet werden. Und dann Nr. 4 des Programms! Die Hypothekendarlehen sollen nur 4 1/2 % Zins erhitzen und 1 % soll hievon zur Amortisation verwendet werden. Das hat zur Voraussetzung, daß die gesonderten Hypothekendarlehenbanken der Bundesbank und der Kantonalbanken Geld zu beschaffen im Stande seien, für welches höchstens einen dreiprozentigen Zins in Anrechnung bringen müssen, und daß im ferneren die Verwaltungskosten dieser

„Hypothekendarlehen“ von den letztern selbst, resp. vom Bund und den Kantonen getragen werden. Allein es ist doch im höchsten Grade fraglich, ob der Bund und die Kantone das Notationskapital für die „Hypothekendarlehen“ ihrer Banken zu 8 1/2 % werden beschaffen können. Das längste Anleihen der Eidgenossenschaft von 20 Millionen war ein 8 1/2 %-prozentiges, und die Kantone müssen für ihre Geldbeschaffungen ebensolche Zins rechnen. Oder glaubt vielleicht der Vorstand des Bauernbundes, der ganze Gewinn, welchen die eidgenössische Staatsbank auf der Notenausmission machen wird, solle dem Hypothekendarlehen zugewendet werden? Das wäre nicht ganz beschaffen, und es ist auch nicht sehr wahrscheinlich, daß die Betätigung des Grundbesitzers „Alle für Einen“ in dieser Weise bei der künftigen Bundesbank erfolgen werde.

Es wird überhaupt gut sein, wenn sich die Bauern über die Rolle, welche die mit dem Notenmonopol ausgestattete Bundesbank in Bezug auf das Hypothekendarlehen zu spielen berufen ist, keinen Illusionen hingibt. Wenn die Bundesbank auf einer soliden Grundlage eingerichtet und in den Stand gesetzt werden soll, als Regulator des schweizerischen Geldverkehrs zu dienen, so kann sie ihre Mittel nicht in Darlehen auf Grundpfand festlegen. Schon ihr Charakter als großes einheitliches Noteninstitut läßt dies nicht zu. Die Banknote ist eine jeden Augenblick fällige Verpflichtung (Zahlungsversprechen) der Bank; sie soll wie bares Geld von Hand zu Hand gehen, und sie ist somit noch bei weitem beweglicher als der Wechsel.

Aus dieser der Banknote innewohnenden großen Beweglichkeit — sagt Nationalrat Kramer-Frey in Zürich, wohl der beste schweizerische Kenner des Geld- und Bankwesens? — aus ihrer Beweglichkeit, ohne eigentliche und wahre Pfandleistung der Inhaber von einer Hand zur andern zu gehen, erwächst eine öffentliche Pflicht für den Aussteller der Note, den sogenannten unzulässigen Noteninhaber vor etwaigen Verlusten zu schützen. Der Schutz besteht darin, daß Vorkehrungen getroffen sind, welche nach menschlicher Berechnung und Erfahrung die Noten ausgebende Bank in den Stand setzen, ihre bezüglichen Zahlungsversprechen jeden Moment auf Verlangen mit barem Gelde einzulösen. Solche Pflicht drängt sich um so stärker auf, als der direkte Verlust, den die Noteninhaber erleiden können, nicht etwa der einzige, oft sogar der kleinere ist, den die Ausstellungen im Notenwesen erzeugen können. Die Unfähigkeit einer Bank, in einem gegebenen Moment den sich zeigenden Bedarf der Besitzer von Noten im Einlösungsbedürfnis gegen Metallgeld zu entsprechen, also die Insolvenzklärung, zieht weitere Kreise, sie bringt auch diejenigen zu Schaden, welche ihr Geld bei derselben deponiert haben, und kann einer Panik trüben, die andere Banken und Privaten in den Strudel zieht und dem Allgemeinen unberechenbare Noththeile zufügt. In der Sicherung der jederzeitigen Einlösbarkeit liegt daher das Fundament der Notenausgabe. Mit dieser Sicherung ist aber auch zugleich der volle volkswirtschaftliche Nutzen, der aus dem Gebrauche der Banknoten entspringt, allein erhältlich, indem nur das vollkommenste Vertrauen des Publikums demjenigen Betrag von Noten dauernd im Verkehr aufrecht zu erhalten vermag, der den sonstigen Wechseln überhaupt entspricht.

Aus dieser Pflicht, die stetige Einlösbarkeit der Noten zu garantieren, ergibt sich die Konsequenz, daß eine Notenbank nicht alle möglichen Bankgeschäfte betreiben darf, sondern nur solche, die einerseits mit wenig Risiko verbunden sind, andererseits ein schnelles Flüssigmachen ihrer Mittel erlauben. Letzteres ist

namentlich außerordentlich wichtig beim Eintreten außergewöhnlicher Verhältnisse, z. B. bei einer Geldkrise, wo natürlich alle Leute, welche bares Geld haben wollen, nach der Bank als dem allgemeinen Sammler eilen. Da soll die Bank die Mittel an der Hand haben, schnell sich den der vermehrten Nachfrage entsprechenden Vorrat von Metallgeld zu verschaffen. Dieses Mittel besteht darin, daß die Bank, welche Noten ausgibt, denjenigen Betrag derselben, für welchen kein Metallgeld zur Einlösung in der Kasse vorhanden ist, und welchen Betrag sie also nutzbar machen will und muß, nur auf effektive und solide Werte und zwar auf solche ausleiht, welche leicht und schnell gegen bares Geld zu verwerten sind. Für Hypothekendarlehen trifft letzteres durchaus nicht zu; solche Titel sind nicht leicht, nicht schnell und gerade dann nicht ohne Verlust gegen bares Geld veräußerlich — da das Ausland solche schwerlich aufnimmt — wenn das bare Geld sonst sehr gesucht ist. Das Darlehen auf Grundpfand oder die Bezeichnung von Hypothekendarlehen somit in einem gewissen Grade gleichbedeutend mit dem Festnageln der Mittel, welche in einem gegebenen Moment sofort in bares Geld umgewandelt werden sollten.

Aus dieser Auseinandersetzung erhellt aufs eubendliche, daß der Vorstand des schweizerischen Bauernbundes sich einer argen Täuschung hingibt, wenn er annimmt, daß die Bundesbank sich stark auf das Hypothekendarlehen stützen könne. Sie muß im Gegentheil vermeiden, welche den nicht Noten ausgebenden Banken wohl anstehen, jenen Instituten, die keine solchen schweren Verpflichtungen auf sich haben, wie eine zentrale Notenbank, die stets gerüstet sein muß, Metallgeld gegen ihre an der Kasse vorgewiesenen Noten auszugeben, und die im Falle einer Schwäche sofort die ganze Wirtschaft des Geldverkehrs in Unordnung zu bringen vermag.

Schweiz.

— 1. Schweizerische Landesaussstellung in Genf 1896. Den Urhebern von patentirbaren Erfindungen, sowie von Mustern und Modellen, die ihre Erzeugnisse an einer schweizerischen Ausstellung ausstellen, wird auf Grund der Bundesgesetz betreffend die Patentreue und die gemerkten Muster und Modelle ein zeitweiliger Schutz von sechs Monaten gewährt, falls die nötigen Formalitäten erfüllt werden. Der Schutz läuft vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur betreffenden Ausstellung an.

Man können Jenseit darüber herrschen, welchen Tag man als denjenigen der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung anzusehen habe. Die Ausstellungskommission hat beschlossen, als fraglichen Tag denjenigen zu betrachten, an welchem der Gegenstand innerhalb der Ausstellung für das Publikum zum ersten Mal sichtbar sein wird. Demgemäß ist dieser Tag auch auf den Urtheben, welche die Ausstellungsborgane den Ausstellern auf deren Verlangen abzugeben haben, damit ihnen vom eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum der zeitweilige Schutz gewährt wird, als Datum der Zulassung des betreffenden Erzeugnisses zur Ausstellung anzusehen.

— 2. Schweizerische Kunstausstellung. Die eidgenössische Kommission hat die Wahl der Aufsichtsjury pro 1894 vorgenommen. Diese Jury versammelt sich am kommenden 18. April, morgens 10 Uhr, im Kunstmuseum zu Bern und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ordentliche: a) durch die Aussteller gemählte Mitglieder: Anker, Albert (Zür), Robert, Paul (Basel), Hans, Leon (Genf), Sandreuter, Hans (Zür), Landru, Fritz, Prof. (Neuenburg); b) durch die Kommission beauftragte Mitglieder: Koller, Rudolf (Zürich), Herold, Daimondo, Professor (Lugano), Bontel, Wilhelm (Bern), Baltasar-Segesser (Luzern).
Ergänzungsglieder: a) durch die Aussteller gewählt: de Neuron, Albert (Concise), Duval,

Gienna (Genf), Bischof, Theodor (Luzerne), Hoff, Luigi (Mailand); b) durch die Kommission beauftragte: Kurr, Hans, Prof. (Bern), Jung, Ernst (Winterthur), Walmer, Josef (Luzern).
— Stellungnahme zu den drei Initiativen. Die Initiative der liberal-demokratischen Gruppe der Bundesversammlung, ob das Zentrum (liberal-demokratische Gruppe) zu einer gemeinsamen Aktion in Sachen der drei Initiativen mitgewirkt bereit wäre, hat das letztere in seiner Versammlung vom letzten Freitag einstimmig beschloffen, seine Mitwirkung zu versagen in der Meinung, daß ihm eine angemessene Vertretung in dem allfällig zu bildenden Komitee eingeräumt werde.

— Beschaffung von Reispferden. In einem Schreiben an die berittenen Offiziere der Armee ersucht sich das Militärdepartement über die Zahl derjenigen Offiziere, die Eigentümer von Reispferden sind, sowie derjenigen, welche sich im Mobilisierungsfalle in bindender Weise für die Stellung eines Reispferdes verpflichten. Das Departement will je nach dem Ergebnis dieser Enquete Maßnahmen treffen, um die Beschaffung der Reispferde für die übrigen Offiziere zu erleichtern.

— Diplomatische Vertretung. Die Regierung der Niederlande beabsichtigt, einen Ministerresidenten beim Bundesrat zu akkreditieren — Eisenbahnwesen. Von der Sektion Zürich wird der Delegiertenversammlung des Vereins Schweizer Eisenbahnangehöriger folgender Vorschlag unterbreitet: Der Zentralvorstand wird eingeladen, einer Kommission nachstehende Frage zur Prüfung vorzulegen:

Welche Bestimmungen sollen in eine künftige eidgen. Strafprozessordnung aufgenommen werden, damit die Unteruchung nach Eisenbahnunfällen und Zugstöße unter Zugzug eines oder mehrerer Sachverständigen geführt werde? Die Delegiertenversammlung spricht die Erwartung aus, daß spätestens im Januar 1895 über das Resultat der Kommissionsberatung Bericht erstattet werde.

— Alkoholverweh. Wahrscheinlich wird der Bundesrat der Bundesversammlung noch im Laufe dieser Session eine Vorlage betreffend den Bau eines Chemiegebäudes für das Alkohollaboratorium zu Luzern, Bern, vorgelegen.

— Eidgen. Turnfest. Das Bauamt für das eidgen. Turnfest in Lugano berichtigt die Mitteilung, es sei der Firma Gebr. Arnold, Säges- und Holzhandlung in Bürglen, die Errichtung der Festhütte übertragen worden; der genannten Firma ist nur die Lieferung eines Theiles des für den Bau nötigen Holzes übertragen worden.

Luzern. *Luzerner Kantonal-Schützenfest in Luzern vom 1.-8. Juli. Wenn auch bisher wenig davon im Publikum verlaute, so wurden die vielfachen Vorarbeiten nicht desto weniger energisch an die Hand genommen, so daß heute schon alle Bedingungen eines fröhlichen Gelingen gegeben sind.

Im Naturparkmuseen werden den glücklichen Schützen verabfolgt werden, sofern sie nämlich ein Andenken und nicht bloß Barvergütung vorziehen: Wecker, Wappstein und Medaillen.
Die Wecker in bisheriger Größe werden von Hrn. Goldschmid Bürger nach geistlichem Modell ausgeführt; die Wappstein im Atelier von Hrn. F. Weissart, dessen Name dafür bürgt, daß der reizende Entwurf derselben zu einem begehrten Schmuck für die am Feste nicht teilnehmenden Frauen und Jungfrauen werden dürfte; die Medaillen in Silber und Bronze (letztere nur als Prämie) von der Uaino de degrossiussausge d'or (resp. deren Gravierer Haeb), während die Zeichnung des Modells derselben von Hrn. Widhauer J. Siegwart in Luzern herkommen und mit ihrem symbolischen Sujet (Luzerner und Kriegerfigur) in künstlerisch hervorragender Darstellung Einzelne eingeben werden.

Die Festmusik ist an den Schützenmeister, Hrn. G. Weibel, vergeben; als Festmusik ist die Konstanzer Regimentsmusik engagiert, welche dreimal im Tag konzertieren wird; ihr Auf und ihre Leistungen bedürfen keiner weiteren Hervorhebung.

en:
us
auf Mitte
eignet sich
er auch für
wende man
ant,
ca 2.
ember:
ern nicht
frage 4.
Luzern.
chwyz),
Speziell, Tab
jedem beliebigen
Angebot (sofern es
Falken".
fen
4
uern in Nr. 3
g Steffen.
kaufen:
Garten
in geist
billig. Zu
bei der Gr
BL 18827
fen oder
nieten.
gichte Offiziere,
ch, ein L. 2. W
gen Dutzend 18
haus
angen, gut ge
Wirtschafts oder
Angebot bei der Gr
18827
gejudt
re und kleinere
estelle
verein in Luzern
arbeiten 5.
kaufen:
e eines Mo
schäfts. Artikel
Preis: Stro
bis Fr. 1.50.
Fr. 3.50 an
en, Wändel
et u. l. w.
gen 14. 2. Et